

Bildschirm-/Arbeitsplatzbrille

Spezielle Sehhilfen für den Bildschirmarbeitsplatz sind im Allgemeinen erst mit zunehmender Altersfehsichtigkeit (ca. ab dem 50. Lebensjahr) erforderlich, wenn die dann üblicherweise bereits vorhandene „Altersbrille“ (Lesebrille bzw. Bifokal- oder Gleitsichtbrille) keine ausreichende Sehfähigkeit für die Erledigung der Bildschirmtätigkeit mehr gewährleistet.

Wenn die Bildschirm-/Arbeitsplatzbrille **vorab** vom Betriebsarzt befürwortet wird bzw. dieser feststellt, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, beteiligt sich der Arbeitgeber an den Kosten einer Bildschirm-/Arbeitsplatzbrille.

Dies erfolgt nach Maßgabe der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie weiterer Rechtsgrundlagen (vgl. Merkblatt) wenn eine entsprechende Untersuchung die Notwendigkeit dazu ergeben hat und vorhandene Sehhilfen (= Alltagsbrille) nicht ausreichend sind.

Terminvereinbarung zur betriebsärztlichen Beratung und Untersuchung erfolgen unter Tel. **06221- 56 8966**

vor dem Termin beim Betriebsarzt:

1. Beachten Sie bitte das Merkblatt [📄 Merkblatt: Bildschirmarbeitsplatzbrille](#)
2. und bringen Sie bitte ggf. bereits vorhandene Brillen, Sehhilfen und Ihren Brillenpass zur Untersuchung mit !! - wichtig, da der Sehtest mit Ihren ggf. vorhanden Brille erfolgen muss
3. zu Vorbereitung der Untersuchung bitten wir Sie die bereits ausgefüllte [📄 Bildschirmarbeitsplatz-Beschreibung](#) zum Termin mitzubringen:

Oberer Teil: tragen Sie hier bitte zur Vorbereitung der Untersuchung/Beratung die erforderlichen Angaben zum Arbeitsplatz ein (bitten Sie ggf. Mitarbeiter/-innen die erforderlichen Messungen vorzunehmen). Anschließend sind diese Angaben vom Vorgesetzten zu bestätigen.

[unterer Teil:

Die Refraktionsbestimmung durch den Optiker erfolgt erst nach Ihrem Termin beim Betriebsarzt.]

Sollte es die betriebsärztliche Beratung/Untersuchung ergeben, könnte in Einzelfällen eine zusätzlich Augenärztliche Untersuchung erforderlich sein (die Kosten hierfür werden nicht durch den Arbeitgeber übernommen).

Ansprechpartner für Mitarbeitende des Universitätsklinikums:

Hinsichtlich der Kostenerstattung wenden Sie sich (unter Vorlage der BAP-Arbeitsplatz-Beschreibung, Refraktionsbestimmung durch den Optiker und der betriebsärztlichen Stellungnahme) mit der Rechnung an die **Personalabteilung Abt. 1.2**, Bereich Beihilfe:

Tel. 06221 - 56 7355 / 1495 / 7389

UKHD, Abteilung 1.2 | Beihilfe | Geschäftsbereich 1 – Personal, Berliner Str. 49, 69120 Heidelberg
(<http://intranet.krz.uni-heidelberg.de/index.php?id=5555> nur über Intranet erreichbar)

Von dort erhalten Sie ggf. auch Vorabinformationen zur Kostenübernahme

(die Höhe ist abhängig von der im Einzelfall erforderlichen Brille). Weiter Informationen finden Sie unter:
www.klinikum.uni-heidelberg.de/Betriebsarzt > Leistungsspektrum > [Bildschirmarbeitsplatz / Arbeitsplatzbrille](#)